



Information für die Erziehungsberechtigten über die neuen gesetzlichen Bestimmungen zur Erfüllung der Schulpflicht.

- A) Für schulpflichtige Schüler*innen (9-jährige Schulpflicht) gemäß § 24(4) Schulpflichtgesetz.
- B) Für Schüler*innen, die die Schulpflicht bereits erfüllt haben gemäß § 45(5) des Schulunterrichtsgesetzes (SchUG).

A) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen.
Die Nichterfüllung stellt eine Verwaltungsübertretung dar, die je nach Schwere der Pflichtverletzung, jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und von dieser mit einer Geldstrafe von 110€ bis zu 440€, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist.

B) Wenn ein Schüler bzw. eine Schülerin einer mittleren oder höheren Schule länger als eine Woche oder an fünf nicht zusammenhängenden Schultagen oder 30 Unterrichtsstunden im Unterrichtsjahr dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer Woche nicht eintrifft, so gilt die Schülerin bzw. der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet.

Auszug aus der Begründung:

„Sollte es keinen Rechtfertigungsgrund für das Fernbleiben geben oder diese Rechtfertigung nicht rechtzeitig erfolgen, gilt die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler wie bisher als vom Schulbesuch abgemeldet. Um eine Rechtfertigung zu überprüfen, kann auch ein ärztliches Attest verlangt werden.“

Meldung der Abwesenheit und Absenzenliste

Bei Abwesenheit einer Schülerin bzw. eines Schülers (Krankheit und sonstigen Gründen) ist die Schule telefonisch im Sekretariat unter 07262 52257 unverzüglich zu verständigen.

Absenzen (Stunden/Tage) sind von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
Erfolgt innerhalb einer Frist von zwei Wochen keine Rechtfertigung der Abwesenheit durch die Erziehungsberechtigten, gelten die Stunden/Tage als unentschuldig und führen zu den oben angeführten Konsequenzen gemäß Schulpflichtgesetz bzw. gemäß § 45 (5) SchUG für nicht mehr schulpflichtige Schüler_innen.

Mag. Franz Weigl eh.
Direktor

✂-----**bitte abtrennen**-----

Name Schüler_in: _____ Klasse: _____

Ich habe die Information über die neuen gesetzlichen Bestimmungen zur Erfüllung der Schulpflicht gelesen und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift der bzw. Des Erziehungsberechtigten